

**Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012;  
Vorlage Nr. 2193.2 (Laufnummer 14180); Gesetz über die  
Wirtschaftspflege im Kanton Zug  
(Wirtschaftspflegegesetz)**

Vom [Datum]

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

I.

**§ 1** Zweck

<sup>1</sup> Der Kanton Zug positioniert sich national und international als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden erhalten bzw. schaffen gute Rahmenbedingungen für im Kanton Zug ansässige Unternehmen, deren Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie für Unternehmen, die beabsichtigen, sich im Kanton Zug anzusiedeln.

<sup>3</sup> Der Kanton setzt sich insbesondere für die Innovations- und Technologieförderung sowie die Neuunternehmerförderung ein.

**§ 2** Zusammenarbeit und Koordination

<sup>1</sup> Behörden und Verwaltung vernetzen den Wirtschaftsstandort Zug aktiv nach innen und aussen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann zu diesem Zweck regionalen oder nationalen Träger-schaften, Plattformen und/oder Institutionen im Wirtschaftsbereich beitreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3</sup> Der Kanton koordiniert seine innerkantonalen Aktivitäten mit jenen der Gemeinden, der Wirtschaftsverbände und der Arbeitnehmendenverbände sowie weiteren Institutionen im Wirtschaftsbereich. Die Gemeinden stimmen ihrerseits ihre Aktivitäten auf jene des Kantons ab.

### **§ 3** Kontaktstelle Wirtschaft

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt als Anlaufstelle für ansässige und neu zuziehende Unternehmen eine Kontaktstelle Wirtschaft.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt das Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die Kontaktstelle kann im Rahmen ihrer Netzwerkaktivitäten unterstützend Dritte beziehen.

### **§ 4** Zuständigkeiten und Vollzug

<sup>1</sup> Der Kantonsrat entscheidet mit einfachem Beschluss über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, die jährliche Kosten von mehr als 100'000 Franken zur Folge haben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, die jährliche Kosten von bis zu 100'000 Franken zur Folge haben.

### **§ 5** In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten<sup>1)</sup>.

II.

*Keine Fremdänderungen.*

III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

IV.

[Publikations- und Inkraftsetzungsklausel]

---

<sup>1)</sup> In-Kraft-Treten am ...

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber